



Roffhausen, 01.11.2024

Vermerk – Hintergrundinformationen zur Information der Mitglieder des Kreistages Wesermarsch hinsichtlich der Untersagung der Schlachtung im Schlachthof Elsfleth

Am 25.10.2024 wurden die niedersächsischen Veterinärämter, so auch der Zweckverband Veterinärämter JadeWeser, von ML aufgrund einer dortigen Interviewanfrage über Hinweise auf Tierschutzverstöße in einem niedersächsischen Schlachtbetrieb informiert. Zu dem Zeitpunkt war weder dem ML noch den Veterinärämtern bekannt, um welchen Schlachtbetrieb es sich handelte.

Am 27.10.2024 waren dem Veterinärämter um 19:12 Uhr Informationen über mögliche Tierschutzverstöße im Schlachthof Elsfleth durch eine Tierrechtsorganisation übermittelt worden. Das ML unterrichtete das Veterinärämter zudem telefonisch um 21:53 Uhr, da das ML ebenfalls den Betrieb genannt bekommen hat. Die Schlachtung im Betrieb wurde am frühen Montagmorgen um 06:00 Uhr (28.10.2024) durch das Veterinärämter untersagt. Weitere Informationen können der beigefügten Presseinformation vom 29.10.2024 entnommen werden.

In einem NWZ-Artikel vom 30.10.2024 (NWZ Online, 14:32 Uhr) wird Kritik an der Arbeit des amtlichen Tierarztes und des Veterinärämtes geäußert; die Details sind in der Tabelle unten angegeben. Grundsätzlich nimmt auch das Veterinärämter die bekannt gewordenen Vorgänge zum Anlass, die internen Abläufe in der Zusammenarbeit mit dem amtlichen Tierarzt und die Kontrollen in den Betrieben auf den Prüfstand zu stellen. Notwendige Anpassungen für die Sicherstellung rechtskonformer Schlachtungen werden dann erforderlichenfalls ergriffen. Dennoch sei angemerkt, dass die vorgebrachte Kritik an der Tätigkeit des Veterinärämtes zum jetzigen Zeitpunkt unbewiesen ist.

Dazu folgende Hintergrundinformationen:

Für zulassungsrelevante Fragen ist das LAVES zuständig, für die laufende Überwachung das Veterinärämter. Das Veterinärämter wird in der Berichterstattung auch für die zulassungsrelevanten strukturellen Probleme alleinig verantwortlich gemacht. Die primäre Verantwortung liegt beim Lebensmittelunternehmer, d. h. in diesem Fall beim Schlachtbetrieb. Die Struktur des Betriebes wurde vom LAVES als Zulassungsbehörde in der Vergangenheit nicht beanstandet (zuletzt bei der Verlängerung der Zulassung 2022). Unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Grundsätze gab es für die beteiligten Behörden angesichts fehlender Feststellungen zur Tierschutzrelevanz bei den durchgeführten Kontrollen keine Grundlage, eine Modernisierung des Betriebes anzuordnen.

Es ist auch anzumerken, dass der Betrieb selber in den letzten Jahren Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Einrichtung und Anschaffung modernerer technischer Ausstattung veranlasst hat (insbesondere Betäubung); diese haben zu einer Erhöhung des Tierschutzes beigetragen. Dass Mitarbeiter des Betriebes Tiere unsachgemäß treiben und Viehtreiber nicht sachgemäß, tierschutzwidrig und nach



fachlicher Beurteilung des Veterinärämtes strafrelevant einsetzen, ist auf den Videos zu sehen – war dem Veterinärämte zuvor aber nicht bekannt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Veterinärämte die rechtliche Möglichkeit zur Prüfung von Bildern aus einer Kameraüberwachung bislang nicht hat.

Zur in der NWZ Online am 29.10.2024 um 08:56 Uhr geäußerten Unterstellung, dass der amtliche Tierarzt Tierschutzverstöße beobachtet habe und nicht eingeschritten sei: „Brisant: Immer wieder ist laut Aninova auch der amtliche Tierarzt auf den Aufnahmen zu sehen, doch bei der Tierquälerei schreitet er nicht oder er ist nicht dabei. Auf den Videoaufnahmen im Schlachthof sei der amtliche Tierarzt kein einziges Mal zu sehen.“

Zum jetzigen Zeitpunkt (01.11.2024 10:00 Uhr) gibt es nach unserer Bewertung keine Anhaltspunkte für ein strafrelevantes Fehlverhalten des amtlichen Tierarztes. Die Tierrechtsorganisation behauptet (<https://aninova.org/aufdeckung/tierquaelerei-in-schlachthof-elsfleth/>), dass der amtliche Tierarzt auf den Videoaufnahmen zu sehen sei und bei Tierschutzverstößen nicht eingreifen würde. Bisher konnte der amtliche Tierarzt nach mehrmaliger Durchsicht auf dem zur Verfügung gestellten Zusammenschnitt der Tierschutzverstöße (34 Minuten)¹ nicht gesehen werden.

Seit dem 30.10.2024 kursiert ein Video einer 4. Kamera aus dem Außenbereich des Schlachthofes auf Instagram (Aninova); das Video und die Existenz dieser weiteren Kamera waren zuvor nicht bekannt gewesen. In dem Ausschnitt wird der amtliche Tierarzt gefilmt, wie er eine Schlachtieruntersuchung auf einem Transportfahrzeug sowie eine Untersuchung im Stall durch Anschauen der Tiere in üblichem Umfang durchführt. Es wird von einer Aktivistin von Aninova Folgendes behauptet: „Dieser Mann wurde eigentlich vom Veterinärämte dazu beauftragt, das Wohl der Tiere in diesem Betrieb zu kontrollieren. Sieht dies für Dich nach einer ordentlichen Kontrolle aus...“ Die Untersuchung sei oberflächlich und die später entstandenen tierschutzrechtlichen Verstöße stünden mit diesem Verhalten des amtlichen Tierarztes im Zusammenhang. Dem Tierarzt wird sein auf dem Video zu sehendes Verhalten als mangelndes Interesse an den Tieren vorgeworfen. Nach unserer Bewertung begründet diese zusätzliche Videosequenz keine Hinweise auf ein straf- oder arbeitsrechtliches Fehlverhalten.

Vor diesem Hintergrund haben wir bei der Tierschutzorganisation sämtliche in Verbindung mit diesem Sachverhalt zur Verfügung stehenden Videomaterialien angefordert. Daraufhin hat uns Aninova den Versand einer Festplatte am 29.10.2024 bestätigt. Laut Paketdienst wird das Material am Montag (04.11.2024) dem Zweckverband übergeben. Die Staatsanwaltschaft hat davon Kenntnis, dass der Zweckverband das Videomaterial von der Tierschutzorganisation angefordert hat.

Der Fortgang der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

¹ Videosequenzen, die am 27.10.2024 von der Tierschutzorganisation zur Verfügung gestellt wurden.



Zum NWZ Artikel (NWZ Online, 14:32 Uhr) ist im Detail Folgendes anzumerken:

<u>Zitat</u>	<u>Anmerkungen</u>
<p>„...mangelnde Kontrolle des Betriebs.“</p>	<p>Hierfür gibt es derzeit keine Belege. Der Betrieb wurde vom Veterinäramt regelmäßig amtstierärztlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten überprüft und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, was aus zahlreichen Protokollen und Anschreiben an den Betrieb hervorgeht.</p> <p>In den letzten 5 Jahren sind über die Kontrollen des amtlichen Fleischbeschautierarztes während der Schlachtung hinaus von hauptamtlichem Personal des Veterinäramtes 17 Kontrollen / Überprüfungen im Betrieb durchgeführt worden, darunter Routinekontrollen, Nachkontrollen, Überprüfung der Betäubungsgeräte, Überprüfungen anlässlich des Opferfestes; überwiegend unangekündigt und nach dem 4-Augen-Prinzip sowie auch gemeinsam mit dem LAVES als Zulassungsbehörde.</p>
<p>„... anscheinend nicht ordnungsgemäße Betäubung von Tieren.“</p>	<p>Eine systematisch nicht ordnungsgemäße Betäubung ist derzeit nicht belegt. Die interne Prüfung der Aufnahmen (siehe oben) ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Vorliegende Erkenntnisse nach aktuellem Stand (01.11.2024 – 10:00 Uhr):</p> <p><u>Rinder</u>: Die Betäubungsgeräte und die Durchführung sind nach den vorliegenden Informationen im Wesentlichen angemessen. Nachbetäubungen sind dokumentiert. Es erfolgten Betäubungskontrollen durch den Betrieb und den amtlichen Tierarzt. Nachbetäubungen nach einer unzureichenden Betäubung sind erforderlich und kein Verstoß. Lediglich in einem Fall ist bisher nachweisbar, dass eine Nachbetäubung zwar durchgeführt wurde, diese nach hiesiger Einschätzung jedoch früher hätte erfolgen müssen.</p> <p>Zur im „Gutachten“ erhobenen Aussage, dass das zu sehende Bolzenschussgerät defekt sei: Je nach Typ des Bolzenschussgerätes gibt es auch Modelle, deren Bolzen nach dem Schuss außerhalb des Gerätes verbleiben. In diesem Zusammenhang von einem Defekt zu sprechen, ohne den Gerätetyp zu kennen, ist nicht korrekt.</p> <p><u>Schafe</u>: Neben regulären sind auch fragliche Betäubungen erkennbar, die einer weiteren Beobachtungen bedürfen (Nachbetäubung nur erforderlich, wenn weitere Anhaltspunkte für Wiedererwachen); diese sind primär nicht strafrelevant. Vereinzelt waren Betäubungen nicht ausreichend – hier wäre eine Nachbetäubung erforderlich gewesen.</p> <p>Durch enges Liegen der Tiere ist die Möglichkeit der Beobachtung unzureichend.</p> <p>Das Rudern der Schafe mit den Beinen ist eine normale Reaktion auf die Betäubung und nicht zu beanstanden, sofern keine weiteren Anzeichen für ein Wiedererwachen vorhanden sind.</p>



Zitat	Anmerkungen
<p>„Auch erscheinen die Treibgänge oder die Tötebucht baulich völlig ungeeignet.“</p>	<p><u>Treibgänge</u>: Bauliche Verbesserungsmöglichkeiten liegen zwar vor, es handelt sich jedoch um einen Alt-/Bestandsbetrieb, dessen Zulassung auch vom LAVES wiederholt überprüft bzw. umgeschrieben wurde; im Rahmen der laufenden Überwachung haben sich keine Mängel ergeben, die eine ordnungsbehördliche Anordnung zum Umbau unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt hätte.</p> <p><u>Rinderfalle</u>: Einbau 2021; unter Berücksichtigung der Betriebsgröße entspricht die Falle dem Stand der Technik; der Einbau hat zu einer Verbesserung des Tierschutzes im Betrieb geführt; das vereinzelt vorkommende Entziehen des Kopfes aus der Fixation ist bei Fallen jeder Art grundsätzlich möglich und auch erforderlich, um einen Genickbruch zu verhindern (Tierschutz). Die Einschätzung im „Gutachten“ der Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V., dass die Falle ungeeignet wäre, wird amtstierärztlich nicht geteilt. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass sie von der Zulassungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle nicht beanstandet wurde. Äußerungen in der Presse, die Falle sei marode, sind unzutreffend.</p>
<p>„All das hätte früher auffallen müssen. Hier haben die vorhandenen Kontrollsysteme offenbar komplett versagt. Nun muss politisch und strafrechtlich aufgeklärt werden, wie es zu diesem Versagen kommen konnte. Wie wurde kontrolliert, warum sind die Verstöße und Missstände nicht aufgefallen beziehungsweise gemeldet worden? Wer war daran beteiligt beziehungsweise hat sie tolerierend in Kauf genommen?“</p>	<p>Der Vorwurf ist derzeit nicht haltbar, da es hierfür keine Belege gibt.</p> <p>Den Behörden stehen bisher keine Kamerasysteme zur Verfügung. Die amtstierärztlichen Kontrollen inkl. Nachkontrollen und Kontrollen durch das LAVES sind regelmäßig erfolgt. Die überwachenden Amtstierärzte in Brake, im Zweckverband und im LAVES agieren auf einem anerkannt hohen fachlichen Niveau.</p>
<p>„Insbesondere müssen wir uns fragen, ob die Gründung des Zweckverbandes Veterinärwesen ein Fehler war. [...] Denn anders können wir uns nicht vorstellen, dass es unbenutzt zu solchen schlimmen Verstößen kommen kann. Es braucht eine systematische Aufarbeitung.“</p>	<p>Der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser ist in der Fläche gut aufgestellt. Um ortsnahe Kontrollen durchführen zu können gibt es eine Regionalstelle in Brake mit entsprechend fachlich qualifiziertem Personal.</p> <p>Durch die Größe eines Zweckverbandes ist es weiterhin möglich, fachlich spezialisiertes Personal insbesondere im amtstierärztlichen Bereich vorzuhalten. Hierdurch kann man auf besondere Lagen und besondere Anforderungen innerhalb des Verbandsgebietes reagieren.</p> <p>Grundsätzlich wird der Zweckverband auch die Fragestellungen aufarbeiten und bei Bedarf weiter an der Verbesserung der Kontrolle arbeiten. Wir nehmen den Vorgang zum Anlass für eine gründliche und systematische Aufarbeitung.</p>



<u>Zitat</u>	<u>Anmerkungen</u>
	Trotz der noch laufenden Ermittlungen liegen aus unserer Sicht bislang keine Belege für ein systematisches Versagen in der Arbeit des Zweckverbandes vor.

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser, 01.11.2024, 14:00 Uhr